

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Emmerting folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Emmerting erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Emmerting einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahmen.
- (3) *Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen.*

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschosßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der

näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) Wird die Geschoßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Betrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberstellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschoßfläche DM 25,50 bzw. ab 01.01.2002 13,00 Euro.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. **Die Gebühr beträgt DM 2,70 pro Kubikmeter Abwasser bzw. ab 01.01.2002 1,38 Euro.**
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn *)
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

*) neu: s. Satzung v. 18. Juli 2006!

- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
 - d) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung eine Mindestabwassermenge von 35 m³ /Jahr je Person, die zum 30. Juni jeden Jahres in dem Betrieb gemeldet ist.
- (4) Als Abwassermenge gelten auch die dem Grundstück aus der Regenwasseranlage (für die Toilettenspülung) zugeführten Wassermengen.
Die Betreiber von Regenwasseranlagen für die Toilettenspülung haben bei der Abwassergebühr einen 25 %-igen Zuschlag, zu der nach Abs. 2 gemessenen Frischwassermenge, zu bezahlen. Sollte diese Pauschalabrechnung von dem Gebührenschuldner nicht gewünscht werden, besteht auch die Möglichkeit des Einzelnachweises über eine Meßvorrichtung. Die Einbaukosten der dann zusätzlich erforderlichen Wasserzähler (Zwischenzähler) hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum wird auf 01.03. - 28./29.02. festgelegt. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.06.; 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

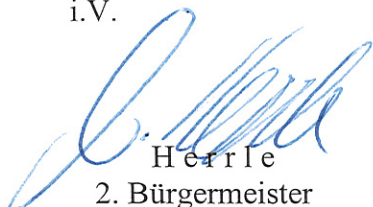
§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.03.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.01.1984, sowie die Änderungssatzungen vom 31.03.1987, 21.12.1987, 07.12.1992, 17.02.1993 und 15.01.1996 außer Kraft.

Emmerring, den 14.02.2001

-Gemeinde Emmerring-
i.V.


Herrle
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 eine Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 14.02.2001 durch Niederlegung in der
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547
Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 14.02.2001 angeheftet und am 28.02.2001 wieder abgenommen.

Emmerting, den 05.03.2001

-Gemeinde Emmerting-


M a i e r
1. Bürgermeister

